

„DER KÖNIG LIEBT DEN VERRAT, NICHT DEN VERRÄTER“

Die Verwendung von Kronzeugeninformationen in
Entscheidungen der europäischen Kommission und des
Bundeskartellamts im Lichte des Evonik Degussa Urteils



- 1. Begriffsbestimmung „Kronzeugeninformationen“**
- 2. Schutz von Kronzeugeninformationen auf Basis der SE-RiL und des deutschen Rechts**
- 3. Verwendung von Kronzeugeninformationen in Entscheidungen der Kartellbehörden**
- 4. Schwärzungspraxis der Kommission und des BKartA**
- 5. Das Urteil des EuGH i.S. Evonik Degussa**
- 6. Bewertung**
- 7. Thesen zur Veröffentlichungspraxis nach Evonik Degussa und Umsetzung der SE-RiL**

1. Kronzeugeninformationen – Begriffsbestimmung

- **Kronzeugenerklärung i.e.S.** (s. Definition Art. 2 Nr. 16 SE-RiL)

*„eine freiwillige mündliche oder schriftliche Darlegung seitens oder im Namen eines Unternehmens oder einer natürlichen Person gegenüber einer Wettbewerbsbehörde, in der das Unternehmen oder die natürliche Person seine bzw. ihre **Kenntnis von einem Kartell und seine bzw. ihre Beteiligung daran** darlegt und die **eigens zu dem Zweck** formuliert wurde, im Rahmen eines Kronzeugenprogramms bei der Wettbewerbsbehörde den Erlass oder eine Ermäßigung der Geldbuße zu erwirken, **oder eine Aufzeichnung dieser Darlegung; dies umfasst nicht bereits vorhandene Informationen;**“*

(Ähnlich Art. 4a Abs. VO 773/2004; § 33 g Abs. 4 Nr. 1 GWB)

- **Andere, von Kronzeugen eigens für das Verfahren erstellte Dokumente/Informationen** (Art. 5 lit. a) SE-RiL; § 33 g Abs. 5 Nr. 1 GWB)
- **Bereits existierende, vom Kronzeugen vorgelegte Beweisdokumente** (Art. 2 Nr. 17 SE-RiL)



Nahezu absoluter Schutz von Kronzeugenerklärungen i.e.S.:

- Schutz gegen Herausgabe/Offenlegung im Zusammenhang mit SE-Klagen (Art. 6 Abs. 6 und Abs. 7 S. 3 SE-RiL; § 33 g Abs. 4 GWB; Art. 4 Abs. 2 VO 1049/2001)

Ausnahme:

- Offenlegung an Gericht zur Prüfung, ob/inwieweit Kronzeugenerklärung vorliegt (Art. 6 Abs. 7 SE-RiL; §§ 33 g Abs. 4 S. 3, 89 b. Abs. 8 GWB)
- Gerichtl. Anordnung und ausnahmsweise Offenlegung durch Wettbewerbsbehörde nach Abschluss des behördl. Verfahrens gem. Art. 6 Abs. 10, §§ 89 c. Abs. 1, 2, 4 GWB
- **Absoluter Schutz gegen Verwendung als Beweismittel in SE-Prozessen** (Art. 7 Abs. 1 SE-RiL; § 89 d Abs. 2 GWB); theoretische Ausnahme: freiwillige Offenlegung eigener Kronzeugenerklärungen an Kläger



Eingeschränkter Schutz sonstiger Kronzeugeninformationen

- **Von Kronzeugen eigens für das Verfahren erstellte Dokumente/Informationen**
 - Bis Abschluss des behördlichen Verfahrens Schutz wie Kronzeugenerklärungen i.e.S. (Art. 6 Abs. 4, Art. 7 Abs. 2 SE-RiL; §§ 33 g Abs. 5, 89 c Abs. 4 S. 2, 89 d Abs. 3 GWB)
 - Nach Abschluss des Verfahrens Behandlung wie bereits existierende Beweisdokumente
- **Bereits existierende, von Kronzeugen vorgelegte Beweisdokumente**
 - Kein besonderer Schutz vor Herausgabeverlangen bzw. Vorlageanordnung des Gerichts (Art. 5 Abs. 9 SE-RiL; § 33 g Abs. 1, 2 GWB; subsidiär Art. 6 Abs. 1, 10 SE-RiL; § 89 c GWB)
 - Ausnahmen nur (wie für alle sonstigen Beweismittel)
 - Betriebs-/Geschäftsgeheimnisse oder sonstige vertrauliche Informationen
 - Unverhältnismäßigkeit

3. Verwendung von Kronzeugeninformationen in Entscheidungen der Kartellbehörden – Überblick



- Verwendung als **Grundlage für eigene Feststellungen** der Kartellbehörden (i.d.R. mit Verweis auf Aktenfundstellen)
- **Direkte Zitate** aus Kronzeugenerklärungen oder vorgelegten Dokumenten
- Zitate in **indirekter Rede**
 - „According to ...“
 - „der Betroffene X hat ausgeführt, dass [...]“
- **Zusammenfassung des Inhalts von Kronzeugenerklärungen** in eigenen Worten der Behörde
- Verzeichnis der Beweismittel

4. „Schwärzungspraxis“ der Kommission und des BKartA in nicht vertraulichen Fassungen

- **Kommission** (Guidance Paper 2015):
 - Persönliche Daten natürlicher Personen
 - “Information which, if published, may jeopardise Commission investigations, including the leniency program.”
 - Direkte Zitate aus Unternehmenserklärungen
 - Direkte oder indirekte „Herkunftshinweise“ auf Kronzeugen
 - Sonstige freiwillige Eingeständnisse der Teilnahme an Zuwiderhandlung
 - In Praxis zusätzlich: Schwärzung aller Aktenfundstellen/DocIDs (teilweise auch für alle übrigen Beweismittel)
- **Bundeskartellamt:**
 - Nur Namen von unbeteiligten Personen
 - Direkte und indirekte Zitate aus Kronzeugenerklärungen und Zeugenaussagen (einschließlich deren Zusammenfassung)
 - Keine Schwärzung von „Herkunftshinweisen“/Aktenfundstellen in Fußnoten (selbst für geschwärzte Zitate)
 - Keine Schwärzung von Kronzeugenerklärungen und -unterlagen im Beweismittelverzeichnis
 - **Insgesamt deutlich restriktivere Schwärzungen als Kommission**



4.6. The operation of the cartel

4.6.1. The general framework for the meetings between competitors: initial meetings

4.6.1.1. Initial meetings regarding HP

(101) As stated above, competitors involved in HP and persalts production generally met twice a year at CEFIC meetings. Sometimes meetings took place more frequently. At occasions general conversation about the HP market situation took place.

4.6.1.2. Initial meetings regarding PBS

(102) As regards PBS specifically, in the period between 1986 and 1997 official meetings of the working group “Perborates” took place twice a year in the fringe of CEFIC assemblies.

4.6.1.3. Other bilateral and multilateral meetings between Degussa and other competitors in the years 1992-1994 regarding HP

(103) *[Deleted]*

4.6.2. Meetings during the period of infringing behaviour

(104) *[Deleted: Recitals (104)-(285)]*

4.6.3. Years 2001-2002, other bilateral contacts between competitors regarding both HP and PBS

(286) *[Deleted]*

5. THE TREATY AND THE EEA AGREEMENT

5. Das Urteil des EuGH i.S. Evonik Degussa



- **Hintergrund**

- 2011: geplante Veröffentlichung „erweiterter nicht vertraulicher Fassung“
- 2012: Anrufung des Anhörungsbeauftragten und Klage

- **Wesentliche rechtliche Fragestellungen:**

- Fallen Kronzeugeninformationen *per se* als vertrauliche Informationen unter das Berufsgeheimnis?
- Inwieweit ist die Rechtsprechung zur VO 1049/2001 (insbes. EuGH, C-365/12 - EnBW) für Veröffentlichungen gem. Art. 30 VO 1/2003 relevant?
- Inwieweit gebieten allgemeine Grundsätze des Unionsrechts (Gleichbehandlung, Vertrauensschutz) den Schutz von Kronzeugeninformationen?



▪ Kernaussagen des Urteils

- Keine Übertragung der EnBW-Rechtsprechung zu Art. 4 VO 1049/2001 auf Veröffentlichung nach Art. 30 VO 1/2003
- Kronzeugenmitteilung begründet kein schützenswertes Vertrauen in die Geheimhaltung von Kronzeugeninformationen
- Veröffentlichung **wörtlicher Zitate** aus Kronzeugenerklärungen i.e.S. ist **stets unzulässig**
- Veröffentlichung von **sonstigen Kronzeugeninformationen zulässig** (jedenfalls, wenn „Herkunftshinweise“ geschwärzt), soweit kein Vertraulichkeitsschutz aus anderen Gründen besteht
- Wahrung des öffentlichen Interesses an effektiver Kartellverfolgung/Effektivität des Kronzeugenprogramms ist kein spezifisches Interesse des Kronzeugen

5. Das Urteil des EuGH i.S. Evonik Degussa



- **Offen gelassen:**

- Ist die Entfernung von „Herkunftshinweisen“ zwingend erforderlich?
- Verstoß gegen Gleichbehandlungsgrundsatz bei Schlechterstellung der Kronzeugen in Gerichtsverfahren?

- **Folgeurteil AGC Glass (C-517/15):**

- Kronzeugen befinden sich in Bezug auf Veröffentlichung der Entscheidung in gleicher Situation wie andere Beteiligte (jedenfalls wenn „Herkunftshinweise“ geschwärzt sind)
- Kooperation als Kronzeuge schützt nicht vor den zivilrechtlichen Folgen eines Verstoßes



- **„Stating the obvious“**

- Genereller Schutz aller Kronzeugeninformationen gegen unmittelbare und mittelbare Offenlegung wäre offensichtlich zu weitgehend und zweckwidrig
- Veröffentlichung von wörtlichen Zitaten entspricht teilweiser Offenlegung der Kronzeugenerklärung (s.a. GA Szpunar, C-162/15, Rn. 116)
- Kronzeugeninformationen, die wegen ihres Inhalts unter das Berufsgeheimnis fallen oder deren Veröffentlichung aus anderen Gründen rechtswidrig ist, müssen geschwärzt werden (Darlegungs- und Beweislast liegt beim Kronzeugen)

- **Kein Schutz der Partikularinteressen des Kronzeugen**

- Schutz des Kronzeugen allenfalls als „Reflexwirkung“ des öffentlichen Interesses an Effektivität des Kronzeugenprogramms
- Gegenstück zum Urteil *EnBW*, Rn. 104 – 108



- **Fortsetzung der Linie von Pfeiderer/Donau-Chemie**
 - Reichweite des Schutzes von Kronzeugeninformationen und Abwägung mit gegenläufigen Interessen ist Aufgabe der Wettbewerbsbehörden und nationalen Gerichte
 - Abwägung muss im Einzelfall stattfinden
 - Kartellbehörden können Kronzeugeninformationen auch weitergehend schwärzen, wenn sie dies im Interesse des Schutzes des Kronzeugenprogramms für wichtig halten
 - Interesse des einzelnen Kronzeugen ist bei Abwägung nicht zu berücksichtigen



Zusammenfassung

- Veröffentlichung **eigener Feststellungen** der Kartellbehörden (Sachverhaltsfeststellung/Beweiswürdigung) ist **stets zulässig**, auch soweit sie auf Kronzeugeninformationen beruhen
- Veröffentlichung **wörtlicher Zitate aus Kronzeugenerklärungen** ist stets **unzulässig**
 - Auch bei Verwendung indirekter Rede
- Veröffentlichung von **Zusammenfassung** des Inhalts einer Kronzeugenerklärung ist
 - mit „Herkunftshinweis“: **unzulässig** (s. Schlussanträge GA Szpunar in Evonik Degussa, Rn. 125)
 - ohne „Herkunftshinweis“: **zulässig**
- Veröffentlichung **anderer Kronzeugeninformationen** ist grundsätzlich zulässig
 - Pflicht zur Schwärzung von Herkunftshinweisen **ungeklärt**, aber wohl zu bejahen



Auswirkungen auf die Praxis des BKartA?

- SE-RiL und Evonik Degussa erfordern unmittelbar keine Änderung (Urteil erging zu Art. 30 VO 1/2003, nicht zur Akteneinsicht)
- Im Interesse der Wahrung der Effektivität des Kronzeugenprogramms nach Umsetzung der SE-RiL sollten jedoch Wertungen des Evonik Degussa-Urteils auch i.R.d. Akteneinsicht berücksichtigt werden
 - §§ 33 g, 89 b, c GWB gewähren Klägern weitgehenden Zugang zu erforderlichen Beweismitteln
 - Daher **Anlass zur Neubewertung der Linie des BKartA und AG Bonn**

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**

